

Erlass vom 27.7.2005

Aufenthaltsrecht

Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen

Auch nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1.1.2005 bleibt die Verteilung ausländischer Leistungsempfänger auf bestimmte Wohnorte durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen erforderlich, weil nach § 6 S. 1 Nr. 2 SGB II eine Reihe von Leistungen weiterhin durch kommunale Träger zu erbringen sind. Zugleich werden durch das Zuwanderungsgesetz die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen vereinheitlicht (§§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 3 AufenthG).

Bei der wohnsitzbeschränkenden Auflage handelt es sich um eine weniger belastende Maßnahme als bei der räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG ebenfalls möglich ist, da nur die Wohnortwahl, nicht aber die sonstige Reisefreiheit innerhalb des Bundesgebietes beschränkt wird. Die Beschränkung ist auch bei Personen zulässig, welche die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) innehaben, sie steht in Einklang mit den völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben (einschließlich dem Freizügigkeitsgebot des Art. 26 GK), vgl. BVerfG 1 BvR 781/98 vom 09.02.2001, www.bverfg.de; Schreiben BMI an die IMK Geschäftsstelle vom 16.03.2001 (A 2-125 101-13/0).

Auch bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG - mithin insbesondere bei den jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion - ist die Möglichkeit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage nach § 23 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausdrücklich vorgesehen. Nach der amtlichen Begründung zu § 23 Abs. 2 AufenthG ist die Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage „*auch weiterhin bei Sozialhilfebezug für die gerechte Lastenverteilung auf die Länder erforderlich*“ (Bundestagsdr. 15/420 S. 78).

In der ausländerbehördlichen Praxis regelungsbedürftig ist insbesondere auch die Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer möglichen Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über länderübergreifende Wohnortwechsel soll in diesen Fällen künftig wie folgt verfahren werden:

1. Grundsatz

Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden erteilt und aufrechterhalten bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen. Nr. 23.2.2 Satz 2 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG findet keine Anwendung.

2. Streichung oder Änderung der Auflage bei länderübergreifendem Wohnortwechsel

Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsorts im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsorts darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft

ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.

Darüber hinaus ist die Zustimmung - unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts - zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehepartner oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehepartner durch den Ehepartner, zu dem zugezogen wird, gesichert.
- Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
- Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt. Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts vorliegt.

3. Erneute Erteilung der Auflage:

Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnorts zu beschränken, es sei denn, es lägen die in Nr. 2 genannten Gründe vor.

Im Auftrag

Horst Muth